

**Große Kreisstadt Winnenden
Rems-Murr-Kreis
Gemarkung Winnenden**



Bebauungsplan "Petristraße"

Planbereich: 26.01

Gegenüberstellung der Änderungen im zeichnerischen Teil und im Textteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist



Gegenüberstellung der Änderungen im zeichnerischen Teil und im Textteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

In der folgenden Gegenüberstellung sind für den zeichnerischen Teil die Änderungen auf der jeweiligen gegenüberliegenden Seite in den Planausschnitten dargestellt und sind für den Textteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die Textstellen mit einzelnen Änderungen auf der jeweiligen gegenüberliegenden Seite in roter Schriftfarbe kenntlich gemacht.

Fassung vom 29.07.2024

Fassung vom 29.07.2024



Fassung vom 25.03.2024

I Zeichnerische Teil



Abb.: Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.03.2024

Die Abbildung stellt nur einen Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.03.2024 dar. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.03.2024.

Fassung vom 25.03.2024

I Zeichnerische Teil

Abb.: Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.03.2024 / 29.07.2024

Die Abbildung stellt nur einen Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.03.2024 / 29.07.2024 dar. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.03.2024 / 29.07.2024.

Es wurde folgende Änderung vorgenommen:

- Änderung der Art der baulichen Nutzung in ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung: Bürogebäude Björn Steiger Stiftung.



Fassung vom 25.03.2024

II Textteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO i. V m. § 1 BauNVO)

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Geschäfts- und Bürogebäude und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,
- Vergnügungsstätten aller Art und
- Tankstelle.

Gefertigt:

Winnenden, den 25.03.2024

Schlecht
Stadtentwicklungsamt

Fassung vom 25.03.2024



II Textteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Bürogebäude Björn Steiger Stiftung"

Zulässig ist ein Bürogebäude für die Björn Steiger Stiftung. Andere Nutzungen sind nicht zulässig.

Gefertigt:

Winnenden, den 25.03.2024 / 29.07.2024

Schlecht
Stadtentwicklungsamt

Fassung vom 29.07.2024

Fassung vom 29.07.2024